

# Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:  
Landkreis Ansbach  
Crailsheimstraße 1  
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0  
Telefax (0981) 468-1119  
E-Mail: [poststelle@landratsamt-ansbach.de](mailto:poststelle@landratsamt-ansbach.de)  
URL: [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de)

Öffnungszeiten:  
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:  
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30  
Uhr  
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:  
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Nr. 12**

**Ansbach, 24.03.21**

Fa. Breitenbücher, Steinsfeld, Erweiterung Steinbruch

Seite 2

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de) in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG);**

**Antrag der Breitenbücher GdbR, Schulstraße 14, 91628 Steinsfeld, auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs um einen Umfang von 9,11 ha auf insgesamt ca. 51 ha nach der Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV auf den Grundstücken Flur Nrn. 250, 252 und 253 der Gemarkung Gattenhofen, Gemeinde Steinsfeld**

**Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG, § 21a der 9. BImSchV, § 27 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 3 Abs. 1 PlanSiG**

Das Landratsamt Ansbach hat der Firma Breitenbücher GdbR, Schulstraße 14, 91628 Steinsfeld, mit Bescheid vom 24.02.2021, Az.: 170-21/2020-6 SG 42 Rü die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs auf den Grundstücken Flur Nrn. 250, 252 und 253 der Gemarkung Gattenhofen, Gemeinde Steinsfeld erteilt. Der Genehmigungsbescheid ist gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG, § 27 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen.

**1. Der verfügende Teil des Bescheides lautet wie folgt:**

Das Landratsamt Ansbach erlässt folgenden Bescheid:

I. Genehmigung nach §§ 16 i. V. m. §§ 4, 10 BImSchG

Der Firma Breitenbücher GdbR, Schulstraße 14, 91628 Steinsfeld wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen unter Nr. IV zur wesentlichen Änderung des Betriebs

- eines Steinbruchs mit einer Abbaufäche von mehr als 10 Hektar nach Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 zur vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)

auf den Grundstücken Flur Nrn. 297/3, 298/1, 299, 316, 296/1, 235, 245, 248, 249/1, 250, 252 und 253 der Gemarkung Gattenhofen, Gemeinde Steinsfeld gemäß § 16 i. V. m. §§ 4 und 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt.

II. Genehmigungsumfang

Im Wesentlichen besteht die Anlage aus den folgenden Komponenten:

- Steinbruch zum Abbau von Muschelkalkstein (→ Nr. 2.1.1 - 4. BImSchV)  
Flur Nrn.: 297/3, 298/1, 299, 316, 296/1, 235, 245, 248, 249/1
- Gemäß Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktplan, Stand 12/2007  
Betriebsgelände: 6,3 ha (Flur Nr. 316)  
Abbaufäche: 35,4 ha (davon ca. 7,5 ha bereits verfüllt, Stand 06/2019)

NEU ist diese Änderung bzw. die Errichtung u. der Betrieb folgendes Anlagenteils:

Erweiterung des Abbaugeländes des Steinbruchs um 9,11 ha auf Teilflächen der Grundstücke Flur Nrn. 250, 252 und 253 der Gemarkung Gattenhofen, Gemeinde Steinsfeld gem. Antrag

Weiterhin wird eine Anlage zum Brechen von natürlichem Gestein betrieben:

- Brech- und Sortieranlage (Schotterwerk) (→ Nr. 2.2 - 4. BlmSchV)  
Flur Nrn.: 316, 235, 245
- Vorbrecheranlage: SBM Typ 13/15/4
- Förderbandanlage: ca. 1.050 m lang
- Siloanlage: Kapazität 2.500 t
- Zwei Puffersilos: je 1.073 m<sup>3</sup>
- Lager Freifläche: Kapazität ca. 25.000 t (Flur Nr. 316)
- Lager Freifläche: Kapazität ca. 20.000 t (Flur Nrn. 298/1, 299)
- Tagesleistung: 1.400 t bis 2.400 t (in Spitzenzeiten bis zu 3.500 t)

### III. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Ansbach versehene Planunterlagen zu Grunde, die zugleich Bestandteil dieses Bescheides sind. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die in Abschnitt II (Genehmigungsumfang) dieses Bescheides genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen im nachfolgenden Abschnitt IV (Nebenbestimmungen) stehen. Der Genehmigungsvermerk ist jeweils auf dem Deckblatt der folgenden Planunterlagen angebracht: (Die einzelnen Planunterlagen sind im Bescheid explizit aufgeführt).

### IV. Nebenbestimmungen

(Siehe Hinweis unter 3.1.)

### V. Konzentrationswirkung

Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere nach dem Abgrabungsrecht (Abgrabungsgenehmigung mit einer Aufschüttung als unmittelbare Folge der Abgrabung gem. BayAbgrG) mit ein.

### VI. Bedingungen – Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis spätestens am 31.12.2026 mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde. Eine Fristverlängerung kann auf Antrag beim Vorliegen eines wichtigen Grundes gewährt werden. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

### VII. Zwangsgeldandrohung

Falls die Breitenbücher GdbR ihren Verpflichtungen aus IV. Nebenbestimmungen Nrn. 1.2, 1.3, 9.2 - 9.12, 9.14 - 19.16 zuwiderhandelt bzw. innerhalb der darin gesetzten Frist nicht nachkommt, werden folgende Zwangsgelder zur Zahlung fällig:

1. Ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 500,00 € bei einer Zuwiderhandlung gegen Nr. 1.2 oder 1.3.
2. Ein Zwangsgeld in der Höhe von jeweils 800,00 € bei einer Zuwiderhandlung gegen Nr. 9.2, 9.3, 9.10, 9.11, 9.14, 9.15 oder 9.16.
3. Ein Zwangsgeld in der Höhe von jeweils 1500,00 € bei einer Zuwiderhandlung gegen Nr. 9.4, 9.5, 9.6, 9.7, 9.8, 9.9 oder 9.12.

Die Zwangsgelder werden jeweils mit dem erstmaligen Verstoß - bzw. bei Handlungspflichten - mit Ablauf der Fristen fällig.

### VIII. Kosten

1. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **13.733,75 €** festgesetzt.
3. Die Auslagen betragen **458,50 €**.

### 2. Rechtsbehelfsbelehrung

Der Genehmigungsbescheid enthält eine Begründung der Entscheidung und wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach  
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### 3. Hinweise

- 3.1. Die Genehmigung wurde unter IV. mit Nebenbestimmungen (Auflagen) zu folgenden Rechtsbereichen versehen: Allgemeines, Immissionsschutz, Wasserrecht, Abfallrecht, Straßen- und Wegerecht, Sprengwesen, Landwirtschaftsrecht, Denkmalschutz, Naturschutz und Baurecht.
- 3.2. Der Genehmigungsbescheid kann in der Zeit vom **25.03.2021** bis einschließlich **07.04.2021** gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG auf der Homepage des Landratsamtes Ansbach ([www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de)) unter **AKTUELLES → Veröffentlichungen → Thema Umwelt** eingesehen werden.

Aufgrund der COVID-19 Pandemie ist der Publikumsverkehr im Landratsamt Ansbach derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt möglich. Eine Einsichtnahme im Landratsamt Ansbach ist deshalb nur in dringenden Ausnahmefällen und nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0981 468-4211 möglich.

- 3.3. Mit Ende der Auslegungsfrist am 07.04.2021 gilt der Bescheid gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben sowie gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 4 BImSchG). Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfristen.
- 3.4. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, schriftlich angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang.

Ansbach, 15.03.2021  
Landratsamt Ansbach

gez.

**Dr. Jürgen Ludwig**  
**Landrat**

